

BGer 1F_4/2016 vom 6. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_4_2016

FR: TF 1F_4/2016 du 6 avril 2016

IT: TF 1F_4/2016 del 6 aprile 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F_4/2016

Urteil vom 6. April 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Bundesrichter Chaix, Kneubühler,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Obergerichtspräsident des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Fünfeckpalast, Postfach 162,
9043 Trogen,

Gesuchsgegner.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_77/2016 vom 1.
März 2016.

In Erwägung,

dass A. _____ gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Appenzell
Ausserrhoden vom 9. Februar 2016 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Appenzell
Ausserrhoden erhob;

dass ihn das Obergericht mit Verfügung vom 18. Februar 2016 zur Leistung einer
Sicherheit im Sinne von Art. 383 StPO innert 10 Tagen aufforderte, ansonsten auf die
Beschwerde nicht eingetreten werde;

dass A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts erhob;
dass das Bundesgericht mit Urteil vom 1. März 2016 (1B_77/2016) auf die von
A. _____ erhobene Beschwerde mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von
Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eintrat;

dass das Obergericht A. _____ mit Verfügung vom 14. März 2016 eine neue Frist zur
Leistung der mit Verfügung vom 18. Februar 2016 geforderten Sicherheit ansetzte;

dass A. _____ mit Eingabe vom 20. März 2016 Beschwerde/Revision gegen das
bundesgerichtliche Urteil 1B_77/2016 vom 1. März 2016 erhob;

dass die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen
Bundesgerichtsurteils nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG
möglich ist;

dass der Gesuchsteller sich auf keinen Revisionsgrund beruft (Art. 121 ff. BGG) und nicht
ansatzweise aufzeigt, inwiefern ein solcher vorliegen sollte;

dass Kritik an der rechtlichen Würdigung im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass deshalb auf das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht
einzutreten ist;

dass, soweit sich die vorliegende Eingabe auch gegen die Verfügung des Obergerichts des
Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 14. März 2016 richten sollte, auf die Beschwerde
nicht einzutreten ist, da sich aus der Beschwerde nicht ergibt, inwiefern die genannte
Verfügung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Auf die Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Appenzell
Ausserrhoden vom 14. März 2016 wird nicht eingetreten.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller und dem Obergerichts-präsidenten des Kantons
Appenzell Ausserrhoden schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. April 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.